

Amtsblatt der Europäischen Union

C 82



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

61. Jahrgang

5. März 2018

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2018/C 82/01 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8726 — Oney/4Finance/JV) ⁽¹⁾ 1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2018/C 82/02 Euro-Wechselkurs 2

Rechnungshof

2018/C 82/03 Sonderbericht Nr. 5/2018 — „Erneuerbare Energien für eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums: beträchtliche, aber größtenteils ungenutzte Synergiepotenziale“ 3

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2018/C 82/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8772 — Borealis/NOVA Chemicals/Total/JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	4
2018/C 82/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8799 — Marubeni-Itochu Steel/Sumitomo Corporation/JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	6

Berichtigungen

2018/C 82/06	Berichtigung der Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke mit Ursprung in der Türkei, Russland, Korea und Malaysia (ABl. C 31 vom 27.1.2018)	7
--------------	--	---

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8726 — Oney/4Finance/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2018/C 82/01)

Am 27. Februar 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M8726 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

2. März 2018

(2018/C 82/02)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,2312	CAD	Kanadischer Dollar		1,5858
JPY	Japanischer Yen		129,77	HKD	Hongkong-Dollar		9,6397
DKK	Dänische Krone		7,4479	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,7014
GBP	Pfund Sterling		0,89320	SGD	Singapur-Dollar		1,6261
SEK	Schwedische Krone		10,1643	KRW	Südkoreanischer Won	1 334,84	
CHF	Schweizer Franken		1,1512	ZAR	Südafrikanischer Rand		14,7068
ISK	Isländische Krone		123,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,8121
NOK	Norwegische Krone		9,6178	HRK	Kroatische Kuna		7,4445
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 963,47	
CZK	Tschechische Krone		25,409	MYR	Malaysischer Ringgit		4,8267
HUF	Ungarischer Forint		313,88	PHP	Philippinischer Peso		64,033
PLN	Polnischer Zloty		4,1944	RUB	Russischer Rubel		70,3851
RON	Rumänischer Leu		4,6595	THB	Thailändischer Baht		38,770
TRY	Türkische Lira		4,6998	BRL	Brasilianischer Real		4,0096
AUD	Australischer Dollar		1,5885	MXN	Mexikanischer Peso		23,3041
				INR	Indische Rupie		80,3205

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 5/2018

„Erneuerbare Energien für eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums: beträchtliche, aber größtenteils ungenutzte Synergiepotenziale“

(2018/C 82/03)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 5/2018 „Erneuerbare Energien für eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums: beträchtliche, aber größtenteils ungenutzte Synergiepotenziale“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) abgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

V

*(Bekanntmachungen)*VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.8772 — Borealis/NOVA Chemicals/Total/JV)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2018/C 82/04)

1. Am 23. Februar 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Borealis AG („Borealis“, Österreich), gemeinsam kontrolliert von Mubadala Investment Company („Mubadala“, Abu Dhabi) und OMV AG (Österreich),
- NOVA Chemicals Corporation („NOVA“, Kanada), im Alleineigentum von Mubadala,
- Total SA („Total“, Frankreich) und
- Bayport Polymers LLC, (das „JV“, USA).

Borealis, Nova und Total übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das JV.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Borealis: Herstellung und Vermarktung von Polyolefin, Basischemikalien und Düngemitteln,
- NOVA: Herstellung und Vermarktung von Ethylen, Polyethylen, Styrol und deren Nebenprodukten,
- Total: in der Erdöl- und Erdgasindustrie und anderen Energiebranchen tätig,
- das JV: Herstellung und Vermarktung von Polyethylen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8772 — Borealis/NOVA Chemicals/Total/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail-Adresse: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8799 — Marubeni-Itochu Steel/Sumitomo Corporation/JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2018/C 82/05)

1. Am 20. Februar 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Marubeni-Itochu Steel Inc. („MISI“, Japan), kontrolliert von Itochu Corporation (Japan) und Marubeni Corporation (Japan),
- Sumitomo Corporation („Sumitomo“, Japan),
- Hiroshima Steel Center Co. Ltd („Hiroshima Steel“, Japan), derzeit von MISI kontrolliert.

MISI und Sumitomo übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Hiroshima Steel.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- MISI: Einfuhr, Ausfuhr, Herstellung, Verarbeitung und Verkauf von Eisen- und Stahlerzeugnissen,
- Sumitomo: Handel und Investitionen in verschiedenen Wirtschaftszweigen, wie z. B. Metallerzeugnisse,
- Hiroshima Steel: Verarbeitung und Verkauf von Stahlerzeugnissen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8799 — Marubeni-Itochu Steel/Sumitomo Corporation/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke mit Ursprung in der Türkei, Russland, Korea und Malaysia

(Amtsblatt der Europäischen Union C 31 vom 27. Januar 2018)

(2018/C 82/06)

Auf der Titelseite und auf Seite 16, im Titel:

Anstatt: „Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke mit Ursprung in der Türkei, Russland, Korea und Malaysia“

muss es heißen: „Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke mit Ursprung in der Republik Türkei, der Russischen Föderation, der Republik Korea und Malaysia“.

Auf Seite 16, Fußnote 1:

Anstatt: „ABl. C 466 vom 14.12.2016, S. 20.“

muss es heißen: „ABl. C 214 vom 4.7.2017, S. 8 und ABl. C 146 vom 11.5.2017, S. 9.“.

Auf Seite 16, erster Absatz:

Anstatt: „Nach Veröffentlichung der Bekanntmachung ⁽¹⁾ des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke mit Ursprung in der Türkei, Russland, Korea und Malaysia ging bei der Europäischen Kommission (im Folgenden ‚Kommission‘) ein Antrag auf Einleitung einer Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽²⁾ (im Folgenden ‚Grundverordnung‘) ein.“,

muss es heißen: „Nach Veröffentlichung von zwei Bekanntmachungen ⁽¹⁾ des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke mit Ursprung in der Republik Türkei, der Russischen Föderation, der Republik Korea und Malaysia ging bei der Europäischen Kommission (im Folgenden ‚Kommission‘) ein Antrag auf Einleitung einer Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽²⁾ (im Folgenden ‚Grundverordnung‘) ein.“

Auf Seite 16, Abschnitt 2:

Anstatt: „Bei der zu überprüfenden Ware handelt es sich um Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (mit Ausnahme von gegossenen Rohrstücken, Flanschen und Rohrstücken mit Gewinde) aus Eisen oder Stahl (ausgenommen aus nichtrostendem Stahl) mit einem größten äußeren Durchmesser von 609,6 mm oder weniger, zum Stumpfschweißen und zu anderen Zwecken, die derzeit unter den KN-Codes ex 7307 93 11, ex 7307 93 19 und ex 7307 99 80 (TARIC-Codes 7307 93 11 91, 7307 93 11 93, 7307 93 11 94, 7307 93 11 95, 7307 93 11 99, 7307 93 19 91, 7307 93 19 93, 7307 93 19 94, 7307 93 19 95, 7307 93 19 99, 7307 99 80 92, 7307 99 80 93, 7307 99 80 94, 7307 99 80 95 und 7307 99 80 98) eingereiht werden (im Folgenden ‚zu überprüfende Ware‘) und ihren Ursprung in der Türkei, Russland, Korea und Malaysia haben.“,

muss es heißen: „Bei der zu überprüfenden Ware handelt es sich um Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (mit Ausnahme von gegossenen Rohrstücken, Flanschen und Rohrstücken mit Gewinde) aus Eisen oder Stahl (ausgenommen aus nichtrostendem Stahl) mit einem größten äußeren Durchmesser von 609,6 mm oder weniger, zum Stumpfschweißen und zu anderen Zwecken, die derzeit unter den KN-Codes ex 7307 93 11, ex 7307 93 19 und ex 7307 99 80 (TARIC-Codes 7307 93 11 91, 7307 93 11 93, 7307 93 11 94, 7307 93 11 95, 7307 93 11 99, 7307 93 19 91, 7307 93 19 93, 7307 93 19 94, 7307 93 19 95, 7307 93 19 99, 7307 99 80 92, 7307 99 80 93, 7307 99 80 94, 7307 99 80 95 und 7307 99 80 98) eingereiht werden (im Folgenden ‚zu überprüfende Ware‘) und ihren Ursprung in der Republik Türkei, der Russischen Föderation, der Republik Korea und Malaysia haben.“

Auf Seite 16, Abschnitt 3, erster Absatz:

Anstatt: „Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1283/2014 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/306 ⁽⁴⁾, auf Einfuhren aus Korea und Malaysia eingeführt wurde, und einen endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 78/2013 des Rates ⁽⁵⁾ auf Einfuhren aus Russland und der Türkei eingeführt wurde.“,

muss es heißen: „Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1283/2014 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/306 ⁽⁴⁾, auf Einfuhren aus der Republik Korea und Malaysia eingeführt wurde, und einen endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 78/2013 des Rates ⁽⁵⁾ auf Einfuhren aus der Russischen Föderation und der Republik Türkei eingeführt wurde.“

Auf Seite 16, Abschnitt 3, zweiter Absatz:

Anstatt: „Darüber hinaus sind derzeit Maßnahmen gegenüber Einfuhren der zu überprüfenden Ware mit Ursprung in China in Kraft, die auf Einfuhren der betroffenen Ware aus Taiwan, Indonesien, Sri Lanka und den Philippinen ausgeweitet wurden ⁽⁶⁾“,

muss es heißen: „Darüber hinaus sind derzeit Maßnahmen gegenüber Einfuhren der zu überprüfenden Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China in Kraft, die auf Einfuhren der betroffenen Ware aus Taiwan, der Republik Indonesien, der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka und der Republik der Philippinen ausgeweitet wurden ⁽⁶⁾.“

Auf Seite 17, Abschnitt 4.1, dritter Absatz:

Anstatt: „Da keine nennenswerten Mengen aus Korea in die Union eingeführt werden, stützt sich die Behauptung, dass das Dumping im Falle Koreas wahrscheinlich erneut auftreten würde, auf einen Vergleich des Inlandspreises mit dem Preis (auf der Stufe ab Werk) der zu überprüfenden Ware bei der Ausfuhr in die USA.“,

muss es heißen: „Da keine nennenswerten Mengen aus der Republik Korea in die Union eingeführt werden, stützt sich die Behauptung, dass das Dumping im Falle der Republik Korea wahrscheinlich erneut auftreten würde, auf einen Vergleich des Inlandspreises mit dem Preis (auf der Stufe ab Werk) der zu überprüfenden Ware bei der Ausfuhr in die Vereinigten Staaten von Amerika.“

Auf Seite 17, Abschnitt 4.1, vierter Absatz:

Anstatt: „Mangels zuverlässiger Daten zu den Inlandspreisen in Malaysia stützt sich die Behauptung, dass das Dumping wahrscheinlich erneut auftreten würde, auf einen Vergleich eines rechnerisch ermittelten Normalwerts (Herstellkosten, Verkaufs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (VVG-Kosten) und Gewinne) in Malaysia mit dem Preis (auf der Stufe ab Werk) der zu überprüfenden Ware bei der Ausfuhr in die USA, da auch aus Malaysia derzeit keine nennenswerten Mengen in die Union eingeführt werden.“,

muss es heißen: „Mangels zuverlässiger Daten zu den Inlandspreisen in Malaysia stützt sich die Behauptung, dass das Dumping wahrscheinlich erneut auftreten würde, auf einen Vergleich eines rechnerisch ermittelten Normalwerts (Herstellkosten, Verkaufs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (VVG-Kosten) und Gewinne) in Malaysia mit dem Preis (auf der Stufe ab Werk) der zu überprüfenden Ware bei der Ausfuhr in die Vereinigten Staaten von Amerika, da auch aus Malaysia derzeit keine nennenswerten Mengen in die Union eingeführt werden.“

Auf Seite 17, Abschnitt 4.1, fünfter Absatz:

Anstatt: „Angesichts dieser Vergleiche, die dem Antragsteller zufolge das Vorliegen von Dumping für die vier betroffenen Länder belegen, ist die Kommission der Auffassung, dass im Falle der Türkei und Russlands ein Anhalten des Dumpings und im Falle Koreas und Malaysias ein erneutes Auftreten des Dumpings wahrscheinlich ist.“,

muss es heißen: „Angesichts dieser Vergleiche, die dem Antragsteller zufolge das Vorliegen von Dumping für die vier betroffenen Länder belegen, ist die Kommission der Auffassung, dass im Falle der Republik Türkei und der Russischen Föderation ein Anhalten des Dumpings und im Falle der Republik Korea und Malaysias ein erneutes Auftreten des Dumpings wahrscheinlich ist.“

Auf Seite 17, Abschnitt 4.2, zweiter Absatz:

Anstatt: „Er legte dar, dass sich der Wirtschaftszweig der Union auch nach der Umstrukturierung immer noch in einer prekären Lage befinde. Eine Aufhebung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren aus der Türkei, Russland, Korea und Malaysia werde zu einer weiteren Verschlechterung der ohnehin schon schwierigen Situation führen.“,

muss es heißen: „Er legte dar, dass sich der Wirtschaftszweig der Union auch nach der Umstrukturierung immer noch in einer prekären Lage befinde. Eine Aufhebung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren aus der Republik Türkei, der Russischen Föderation, der Republik Korea und Malaysia werde zu einer weiteren Verschlechterung der ohnehin schon schwierigen Situation führen.“

Auf Seite 17, Abschnitt 5.1, zweiter Satz:

Anstatt: „Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden ‚Bezugszeitraum‘) ab.“

muss es heißen: „Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung (im Folgenden ‚Bezugszeitraum‘) ab.“

Auf Seite 18, Abschnitt 5.2.1, erster Absatz:

Anstatt: „Verfahren zur Auswahl der zu untersuchenden ausführenden Hersteller in der Türkei, Russland, Korea und Malaysia“

muss es heißen: „Verfahren zur Auswahl der zu untersuchenden ausführenden Hersteller in der Republik Türkei, der Russischen Föderation, der Republik Korea und Malaysia“.

Auf Seite 18, Abschnitt 5.2.2, erster Absatz:

Anstatt: „Die unabhängigen Einführer, die die zu überprüfende Ware aus Russland, der Türkei, Korea und Malaysia in die Union einführen, werden gebeten, bei dieser Untersuchung mitzuarbeiten; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führte.“,

muss es heißen: „Die unabhängigen Einführer, die die zu überprüfende Ware aus der Russischen Föderation, der Republik Türkei, der Republik Korea und Malaysia in die Union einführen, werden gebeten, bei dieser Untersuchung mitzuarbeiten; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führte.“

Auf Seite 22, in Anhang I, erster Titel:

Anstatt: **„ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFUHREN VON ROHRFORMSTÜCKEN, ROHRVERSCHLUSSSTÜCKEN UND ROHRVERBINDUNGSSTÜCKEN MIT URSPRUNG IN DER TÜRKEI, RUSSLAND, KOREA UND MALAYSIA“**

muss es heißen: **„ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFUHREN VON ROHRFORMSTÜCKEN, ROHRVERSCHLUSSSTÜCKEN UND ROHRVERBINDUNGSSTÜCKEN MIT URSPRUNG IN DER REPUBLIK TÜRKEI, DER RUSSISCHEN FÖDERATION, DER REPUBLIK KOREA UND MALAYSIA“.**

Auf Seite 22, in Anhang I, zweiter Titel:

Anstatt: „INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER AUSFÜHRENDEN HERSTELLER IN DER TÜRKEI, RUSSLAND, KOREA UND MALAYSIA“

muss es heißen: „INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER AUSFÜHRENDEN HERSTELLER IN DER REPUBLIK TÜRKEI, DER RUSSISCHEN FÖDERATION, DER REPUBLIK KOREA UND MALAYSIA“.

Auf Seite 22, in Anhang I, erster Absatz:

Anstatt: „Dieses Formular soll ausführenden Herstellern in der Türkei, Russland, Korea und Malaysia dabei helfen, die unter Abschnitt 5.2.1 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.“,

muss es heißen: „Dieses Formular soll ausführenden Herstellern in der Republik Türkei, der Russischen Föderation, der Republik Korea und Malaysia dabei helfen, die unter Abschnitt 5.2.1 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.“

Auf Seite 24, in Anhang II, erster Titel:

Anstatt: **„ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFUHREN VON ROHRFORMSTÜCKEN, ROHRVERSCHLUSSSTÜCKEN UND ROHRVERBINDUNGSSTÜCKEN MIT URSPRUNG IN DER TÜRKEI, RUSSLAND, KOREA UND MALAYSIA“**

muss es heißen: **„ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFUHREN VON ROHRFORMSTÜCKEN, ROHRVERSCHLUSSSTÜCKEN UND ROHRVERBINDUNGSSTÜCKEN MIT URSPRUNG IN DER REPUBLIK TÜRKEI, DER RUSSISCHEN FÖDERATION, DER REPUBLIK KOREA UND MALAYSIA“.**

Auf Seite 24, in Anhang II, Abschnitt 2, erster Satz:

Anstatt: „Bitte geben Sie für den in Abschnitt 5.1 der Einleitungsbekanntmachung genannten Untersuchungszeitraum der Überprüfung den Gesamtumsatz des Unternehmens in Euro (EUR) an sowie den Umsatz, den das Unternehmen mit den in die Union (?) getätigten Einfuhren der in der Einleitungsbekanntmachung definierten zu überprüfenden Ware mit Ursprung im betroffenen Land und den Weiterverkäufen auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Türkei, Russland, Korea und Malaysia erzielt hat, ferner die entsprechenden Mengen.“,

muss es heißen: „Bitte geben Sie für den in Abschnitt 5.1 der Einleitungsbekanntmachung genannten Untersuchungszeitraum der Überprüfung den Gesamtumsatz des Unternehmens in Euro (EUR) an sowie den Umsatz, den das Unternehmen mit den in die Union (?) getätigten Einfuhren der in der Einleitungsbekanntmachung definierten zu überprüfenden Ware mit Ursprung im betroffenen Land und den Weiterverkäufen auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Republik Türkei, der Russischen Föderation, der Republik Korea und Malaysia erzielt hat, ferner die entsprechenden Mengen.“

Auf Seite 24, in Anhang II, Abschnitt 2, in der Tabelle, Spalte 1, Zeile 3:

Anstatt: „Weiterverkäufe der zu überprüfenden Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Türkei, Russland, Korea und Malaysia“

muss es heißen: „Weiterverkäufe der zu überprüfenden Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Republik Türkei, der Russischen Föderation, der Republik Korea und Malaysia“.

